

FLUGHAFEN
HOF-PLAUE



Flugplatz-Benutzungsordnung

gemäß §43 LuftVZO

Gültig ab 01. Januar 2020

Nürnberg, den 07. Feb. 2020
Genehmigt:

Name, Pierdzig
Behördenstempel
Regierung von Mittelfranken
- Luftamt Nordbayern -

Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co. KG
Pirk 20, 95032 Hof

Tel.: + 49 9292 / 977 - 0
Fax.: + 49 9292 / 977 - 135
eMail: info@flughafen-hof-plauen.de
Internet: www.flughafen-hof-plauen.de

I.	Teil Beschreibung des Flugplatzes.....	3
1.	Allgemeine Angaben	3
1.1.	Bezeichnung: Flughafen Hof-Plauen,	3
2.	Meteorologische Angaben	4
3.	Angaben über Flugbetriebsanlagen	4
II.	Teil Benutzungsvorschriften.....	5
1.	Anwendbarkeit	5
2.	Benutzung von Luftfahrzeugen	5
2.1.	Befugnis zum Starten und Landen	5
3.	Start und Landeeinrichtungen.....	6
4.	Abfertigungsvorfeld.....	7
5.	Abstellen und Unterstellen	7
6	Lärmschutz	8
7	Probe- und Standläufe sowie Abbremsen von Triebwerken	9
8	Betriebsstoffversorgung.....	9
9	Wartungsarbeiten	9
10	Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge.....	9
11.	Betreten und Befahren.....	10
12	Nicht allgemein zugängliche Anlagen (Sicherheitsbereich)	11
13	Rollfeld.....	12
14.	Vorfelder.....	12
15	Verfahren für die Bergung von bewegungsunfähigen, havarierten oder verunfallten Fahrzeugen	13
15.1	Kfz-Erprobungsbetrieb am Flugplatz	13
15.5	Sonstige Fahrzeuge	13
16	Mitführen von Tieren	14
17	Sonstige Betätigung.....	14
18	Sammlungen, Werbung, Verteilen von Druckschriften	14
19	Foto- und Filmaufnahmen.....	14
20	Lagerung	15
21	Bauarbeiten	15
21.3.	Kranbetrieb und ähnliches Gerät	15
22.	Sicherheitsbestimmungen.....	16
23.	Fundsachen	16
24.	Verunreinigungen, Abwässer	16
25.	Einwilligungen	16
26.	Zu widerhandlungen gegen die Flugplatz-Benutzungsordnung	17
27.	Haftungsausschluss	17
28.	Aufrechnung.....	17
29	Druckfehler.....	17
30.	Flugplatz-Entgeltordnung.....	17
31.	Ausschlussklausel	18
32.	Erfüllungsort und Gerichtsstand	18
33.	Zustellungsbevollmächtigter	18

I. Teil Beschreibung des Flugplatzes

1. Allgemeine Angaben

- 1.1. Bezeichnung:** **Flughafen Hof-Plauen,**
ICAO: EDQM
IATA: HOQ
- Flugplatzbezugspunkt (FBP):
Geographische Breite: N 50 17 19.81
Geographische Länge: E 011 51 17.71
- 1.2. Lage:** 5,9 km SW der Stadt Hof
- 1.3. Flugplatzhöhe:** 585,63m (1960ft.)
- 1.4. Betriebszeiten:** (s. Luftfahrthandbuch Deutschland)
- 1.5. Flugplatzunternehmer:**
Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co. KG
- 1.5.1. Postanschrift: 95032 Hof, Pirk 20
1.5.2. Telefon: (0 92 92) 9 77 – 0
1.5.3. Telefax: (0 92 92) 9 77 - 1 35
1.5.4. Internet: www.flughafen-hof-plauen.de
1.5.5. Email: info@flughafen-hof-plauen.de
- 1.6. Übernachtungsmöglichkeiten:** zahlreich in allen Kategorien in Konradsreuth, Hof u. U.
- 1.7. Gastronomie:** Grüner Baum in Pirk
Coffee-Shop am Flugplatzgelände
- 1.8. Verkehrsverbindungen:**
- 1.8.1. ÖPNV: Taxi, Busverbindung von und nach Hof an Wochenenden und Feiertagen
- 1.8.2. Bahnanschluss: Hof/Hbf., 7 km vom Flughafen
- 1.9. Abfertigungsanlagen:** Abfertigungsgebäude
- 1.10. Treibstoffversorgung:** AVGAS 100LL, Jet A-1 (mit Steuerlager) und verschiedene Ölsorten

1.12 Verfügbare Luftfahrzeughallen:

1.12.1.	Halle A	32 x 23 m (vermietet, verfügbar nach Absprache)
1.12.2.	Halle B	25 x 25 m
1.12.3.	Halle C	20 x 25 m
1.12.4.	Halle D	45 x 45 m

1.13. Instandsetzungseinrichtungen: Hoffmann Flugzeugwerft GmbH
Tel. (0 92 92) 9 10 50

1.14. Brandschutzkategorie: Kategorie 5 (6 PPR auf Anfrage)

1.15. Schneeräumgerät: Siehe AIP Deutschland

2. Meteorologische Angaben

2.1. vorherrschende Windrichtung: West

2.2. Flugplatzbezugstemperatur: 20,4 °C

3. Angaben über Flugbetriebsanlagen

3.1 Start und Landebahn des Flugplatzes:

Bezeichnung	Rechtsweisende Richtung	Ausmaße	Tragfähigkeit PCN	Decke
08 / 26	087° / 267°	1480m x 30m	30 F/D/Y/T	ASPH

3.2 Rollbahnen: Rollweg A und B vom Vorfeld zur Startbahn, Asphalt, 15 m breit,

3.3 Vorfeld:

Abfertigungsvorfeld: 10100 m², Asphalt

II. Teil Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit

1.1. Persönlicher Anwendungsbereich

Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung, den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzunternehmers und der Entgeltordnung des Flugplatzes unterworfen.

1.2. Erweiterter Anwendungsbereich

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

1.3. Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Benutzungsordnung ist, auch ohne gesonderte Vereinbarung, Grundlage für jedes künftige Rechtsgeschäft und für jede künftige Nutzung des Flugplatzes.

1.4. Kollision von Geschäftsbedingungen

Allen von dieser Benutzungsordnung abweichenden Bedingungen des Benutzers, soweit solche vorhanden sind, wird widersprochen. Abweichende Bedingungen des Benutzers können nur wirksam werden, soweit der Flugplatzunternehmer diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

Benutzung von Luftfahrzeugen

1.1. Befugnis zum Starten und Landen

1.1.1. Die Benutzung des Flugplatzes ist gegen Entrichtung der in der Flugplatz-Entgeltordnung festgelegten Entgelten mit Flugzeugen und Hubschraubern bis 14000 kg MTOW gestattet. Der Betrieb von Luftfahrzeugen über 14000 kg MTOW sowie von Luftschiffen, Segelflugzeugen, Frei- und Fesselballonen, Drachen, Flugmodellen und sonstigen für die Benutzung des Luftraumes bestimmten Geräten ist nur mit besonderer Erlaubnis des Flugplatzunternehmers und nur im Einvernehmen mit den zuständigen Flugsicherungsorganen zulässig. Benutzungsbeschränkungen sowie sonstige flugbetriebliche Auflagen sind in dem „Luftfahrthandbuch Deutschland“ veröffentlicht.

Die Einholung von weiteren Erlaubnissen und Genehmigungen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde bleibt davon unberührt.

- 1.1.2. Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzunternehmer die Daten anzugeben, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Gebührenberechnung notwendig sind. Dies sind Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs, Lärmschutz, Luftfahrzeugmuster, maximales Abfluggewicht (MTOW), Anzahl der Fluggäste, Art des Fluges, Start-Zielflugplatz bei Überlandflügen.

2. Start und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahn sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind hierbei an die Weisungen der Flugverkehrskontrolle/Luftaufsicht gebunden.

Für den Zuständigkeitsbereich der Flugsicherung: siehe AIP IFR.

3.1 Rollen und Schleppen

- 3.1.1. Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft und nur unter Hinzuziehung der Mitarbeiter des Betriebsdienstes gerollt werden.
- 3.1.2. Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.
- 3.1.3. Das Rollen auf dem Vorfeld erfolgt ohne Flugverkehrskontrollfreigabe nach eigenem Ermessen des Luftfahrzeugführers gemäß dieser Benutzungsordnung. Es ist Hörbereitschaft auf der Flugplatzfrequenz zu halten.
- 3.1.4. Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge durch den Flugplatzunternehmer oder – nach Vereinbarung – von dem Luftfahrzeughalter geschleppt. Sie dürfen nur von geschultem Personal geschleppt werden.

Hierbei werden Gebühren im Bereich des Vorfeldes, der Landebahn- und Rollbahnflächen berechnet. Handling-Gebühren beim Flugzeugtransport innerhalb der Halle werden nur berechnet, wenn der Luftfahrzeughalter bzw. Pilot keine Hilfestellung zu diesem Vorgang leistet.

- 3.1.5. **Der Luftfahrzeughalter bzw. der Pilot hat für das Schleppen die notwendigen, verbindlichen und eindeutigen Weisungen (mündlich, schriftlich oder in anderer Form) zu geben.**
- 3.1.6. Steht ein Betriebsdienstmitarbeiter als Sicherungsposten nicht zur Verfügung, wird dessen Aufgabe durch den Luftfahrzeughalter, dem zuständigen Piloten oder einer ermächtigten Person durchgeführt.

3. Abfertigungsvorfeld

Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung, z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen, ist nur mit Einwilligung des Platzhalters zulässig.

Bodenverkehrsdienste und zentrale Infrastruktureinrichtungen

- 4.1. Der Flugplatzunternehmer ist berechtigt, Bodenabfertigungsdienste gemäß dem Verzeichnis der Bodenverkehrsdienste in Anlage 1 der Bodenabfertigungsdienstverordnung (BADV) durchzuführen. Selbstabfertiger und Dienstleister sind im zugelassenen Umfang berechtigt, ebenfalls diese Dienste auszuführen. Die zugelassenen Abfertiger haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den von dem Flugplatzunternehmer zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen. Für das Abstellen des Abfertigungsgerätes gelten im Hinblick auf den beanspruchten Abstellplatz die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB), soweit in dieser Benutzungsordnung und der Entgeltordnung des Flugplatzunternehmers keine abweichenden Vorschriften enthalten sind.
- 4.2. Der Flugplatzunternehmer kann von den zugelassenen Selbstabfertigern und Dienstleistern für die Gestattung von Bodenabfertigungsdiensten ein Entgelt gemäß § 9 III BADV verlangen.
- 4.3. Die zentralen Infrastruktureinrichtungen gemäß §6 BADV i.V.m. Anlage 1 (zu §2 Nr. 4 des Verzeichnisses Bodenabfertigungsdienste) werden ausschließlich vom Flugplatzunternehmer oder einem von ihm Beauftragten vorgehalten, verwaltet und betrieben.

Diese zentralen Infrastruktureinrichtungen sind gegen Entgelt zu nutzen.

5. Abstellen und Unterstellen

- 5.1 Verweilt ein Luftfahrzeug länger auf dem Flugplatz als vier Stunden, so hat es der Luftfahrzeughalter auf Verlangen auf einer ihm zugewiesenen Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flugplatzunternehmer zugewiesen.
- 5.2 Aus Sicherheits- und Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfahrzeugs auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder – wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt – das Luftfahrzeug durch eigenes Personal oder einen Beauftragten dorthin ohne eigene Kraft rollen oder Schleppen.
- 5.3 Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Für das ordnungsgemäße Sichern von Luftfahrzeugen sind die Luftfahrzeughalter bzw. deren Besatzungen verantwortlich. Die Türen von unbeauf-

sichtig abgestellten Luftfahrzeugen müssen stets verschlossen sein Die Zündschlüssel abgestellter Luftfahrzeuge sind abzuziehen und sicher getrennt vom Luftfahrzeug zu verwahren. Ein unberechtigter Zugriff auf die Schlüssel abgestellter Luftfahrzeuge ist zu verhindern.

Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter und/oder Pylone zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

5.4 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB), soweit nicht in dieser Benutzungsordnung oder der Entgeltordnung abweichende besondere Vorschriften getroffen sind.

5.5 Eine Verwahrungspflicht besteht für den Platzhalter nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

5.6 Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

5.6.1 Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Platzhalters, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kräne und Montagegerüste sowie Treppen und Leitern, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer benutzt werden. Ggf. ist hierfür ein Entgelt gemäß gültiger Entgeltordnung zu entrichten.

5.7 Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Platzhalter hierzu ermächtigt hat.

5.7.1 Zum Personenkreis aus Ziffer 5.7 zählen für den Hangar A auch die Personen des Kfz-Erprobungsbetriebes. Der Standortverantwortliche vor Ort weist weitere Personen (Erprober) in den ordnungsgemäßen und sicheren Umgang mit der Betätigung der Tore ein.

5.7.2 Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitzuhalten.

5.7.3 Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen oder abgesprüht werden.

5.7.4 Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.

5.7.5 Das Abstellen, Unterstellen oder Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Zustimmung des Flugplatzunternehmers.

6 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben die Anordnungen über die Durchführung von Probe-läufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

7 Probe- und Standläufe sowie Abbremsen von Triebwerken

Zum Schutz von Personen, Einrichtungen, Fahrzeugen und anderen Luftfahrzeugen oder geöffneten Hallen, sind folgende Positionen festgelegt:

- 7.1 Probe- und Standläufe von Triebwerken haben grundsätzlich am nördlichen Vorfelddrand zu erfolgen (Abgasrichtung Nord).
- 7.2 Das Abbremsen der Triebwerke im Rahmen der Startvorbereitungen durch den Luftfahrzeugführer darf nur an den Rollhalteorten A und B oder auf der Piste sowie am Vorfelddrand gemäß Ziffer 7.1 durchgeführt werden.
- 7.3 Der Flugplatzunternehmer und die Flugverkehrskontrolle/Luftaufsicht können bei Bedarf vorübergehend auch andere Plätze zuweisen.

8 Betriebsstoffversorgung

Der Flugplatzunternehmer oder Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Flugplatzunternehmer zugelassen sein. Der Flugplatzunternehmer, diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die gültigen Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Der Luftfahrzeughalter bzw. der Luftfahrzeugführer bestimmt Qualität und Menge des zu tankenden Flugkraftstoffes.

Die Durchführung der Qualitätskontrollen der Flugkraftstoffe durch den Flugplatzunternehmer oder des die Tankanlagen betreibenden Unternehmens, bleiben unberührt. Die Qualitätskontrollen durch den Flugplatzunternehmer werden nach aktuell gültiger Betriebsanweisung für die Flugfeld-Tankanlagen durchgeführt und dokumentiert.

9 Wartungsarbeiten

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den vom Platzhalter zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

- 10.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf den Bewegungsflächen bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzunternehmer es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die reibungslose Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist.
- 10.2 Der Flugplatzunternehmer haftet für die Verursachung von Schäden nur, soweit dieser oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- 10.3 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzunternehmer dadurch ein Schaden, so haften der Luftfahrzeughalter und/oder

derjenige, der das Luftfahrzeug in Gebrauch hatte, dem Flugplatzunternehmer für den daraus entstandenen Schaden.

- 10.4 Die Haftung ist ausgeschlossen soweit dem Luftfahrzeughalter und/oder demjenigen, der das Luftfahrzeug in Gebrauch hatte am Liegenbleiben des Luftfahrzeugs kein Verschulden trifft. Mehrere zum Schadensersatz verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

11. Betreten und Befahren

11.1 Straßen und Plätze

- 11.1.1 Die Straßen und Plätze des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
- 11.1.2 Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem Teil des Flugplatzes zu beachten, der dem nichtöffentlichen Verkehr zugänglich ist, soweit der Flugplatzunternehmer keine abweichende Regelung trifft.
- 11.1.3 Der Flugplatz darf nur durch die vom Platzhalter hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.
- 11.1.4 Wer auf dem Landwege Fracht, die auf dem Flugplatz nicht mit Luftfahrzeugen angekommen ist, vom Flugplatz fortschafft, ist verpflichtet, dem Flugplatzunternehmer nach dessen näherer Weisung über Flugdaten und/oder Ladewerte dieser Fracht zu unterrichten.

11.2 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)

- 11.2.1 Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.
- 11.2.2 Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur auf den gekennzeichneten oder vom Flugplatzunternehmer zugewiesenen Park- oder Halteplätzen aufnehmen oder absetzen.
- 11.2.3 Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchst zulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.
- 11.2.4 Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, an Hauswänden, Treppen und in Gängen abgestellt werden. Solche Kleinfahrzeuge können vom Flugplatzunternehmer für den Besitzer kostenpflichtig entfernt werden.
- 11.2.5 Fahrzeuge im Rahmen des auf dem Flugplatzgelände stattfindenden Kfz-Erprobungsbetriebes dürfen auf den Multifunktionsflächen sowie der durch

Pylone abgegrenzten Fläche auf dem Vorfeld von hier genannten Regelungen abweichen. Die Wahrung der Sorgfaltspflicht sowie die Vorrangbehandlung rollender Luftfahrzeuge (schwebende Hubschrauber) bleiben unberührt.

11.2.6 Die Nutzung der eigenen Multifunktionsflächen des Erprobungsbetriebes ist grundsätzlich nur diesem vorbehalten.

12 Nicht allgemein zugängliche Anlagen (Sicherheitsbereich)

12.1 Allgemeines

12.1.1 Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers – und gegebenenfalls sonstiger Berechtigter – betreten oder befahren werden. Der Flugplatzunternehmer kann die Einwilligung allgemein oder für den Einzelfall erteilen und jederzeit widerrufen.

12.1.2 Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen, einschließlich Sicherheitsstreifen)
- das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder
- die Luftfahrzeughallen
- sonstige Räume und Verkehrsflächen, die innerbetrieblichen Zwecken dienen
- die Garagen und Werkstätten
- die Betriebshöfe
- die Baustellen
- die Multifunktionsflächen, abgesperrte Teile des Vorfeldes, Hallen und Einrichtungen des Kfz-Erprobungsbetriebes am Flugplatz

Ziffer 12.1.1 Satz 1 gilt entsprechend für die außerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes liegenden Flugplatzgrundstücke und –anlagen, insbesondere auch für ortsfeste Anlagen der Flugsicherung.

12.1.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines beauftragten des Flugplatzunternehmers betreten werden. Hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden, das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zu dem Rollfeld hin verlassen werden.

12.1.4 Die Beauftragten der Luftfahrtbehörden, der Flugsicherung, des DWD, der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sind nach vorheriger Genehmigung/Freigabe berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren.

12.1.5 Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Platzhalters besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

- 12.1.6 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters oder des verantwortlichen Luftfahrzeugführers betreten werden.

13 Rollfeld

- 13.3 Die zum Betreten oder Befahren notwendige Einwilligung erteilt der Flugplatzunternehmer im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle/Luftaufsicht. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugverkehrskontrollstelle bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung hat er sich zu unterrichten.
- 13.4 Will ein Auftraggeber der in Ziffer 12.1.4 bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er – außer der Benachrichtigung des Flugplatzunternehmers – die Erlaubnis der Flugverkehrskontrollstelle einzuholen und die Vorschrift von Ziffer 13.3 Satz 2 zu beachten.
- 13.5 Rollende Luftfahrzeuge bei Dunkelheit müssen stets ausreichend beleuchtet sein.
- 13.6 Bei unsichtigem Wetter darf das Rollfeld nur von Fahrzeugen befahren werden, die
- in ständiger Funksprechverbindung mit der Flugverkehrskontrollstelle stehen und
 - mit einem Blinklicht ausgerüstet sind, oder
 - von einem Leitfahrzeug geführt werden.
- 13.7 Der Flugplatzunternehmer kann im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle/Luftaufsicht Ausnahmen zu Ziffer 13.6 zulassen.
- 13.8 Die Verfahren für „Starts bei geringer Sicht“ (LVTO) bleiben unberührt.

14. Vorfelder

- 14.1. Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.
- 14.2. Des Weiteren gilt die Beschränkung unter Ziffer 14.1 nicht für Fahrzeuge auf den Multifunktionsflächen des Kfz-Erprobungsbetriebes und wenn diese Fahrzeuge auf Anfrage und mit entsprechender Einzelgenehmigung des Flugplatzunternehmers bzw. der Flugverkehrskontrolle das Vorfeld, die Rollbahnen oder die Piste befahren.
- 14.3. Für den Fahrzeugverkehr auf den Vorfeldern sind die vom Flugplatzunternehmer erlassenen Verkehrsregelungen verbindlich. Rollende Luftfahrzeuge bzw. an-/abfliegende und schwebende Hubschrauber haben Vorrang.
- 14.4. Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von dem Flugplatzunternehmer zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch-

und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden be-
fahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es der Einwilligung des
Flugplatzunternehmers.

15 Verfahren für die Bergung von bewegungsunfähigen, hava- rierten oder verunfallten Fahrzeugen

15.1 Kfz-Erprobungsbetrieb am Flugplatz

Bezugnehmend auf die internen Vorschriften des den KFZ-Erprobungsbetrieb
durchführenden Unternehmens, muss sichergestellt sein, dass **innerhalb von
10 Minuten** havarierte Fahrzeuge im Falle von Vorfällen auf dem Rollweg B
und/oder der Piste geborgen werden.

15.2 Zu diesem Zweck verfügt und hält das Erprobungsunternehmen passendes
Bergegerät für unterschiedliche Fahrzeugtypen vor. Zusätzlich wurde die
Flughafenfeuerwehr hierzu durch das Erprobungsunternehmen mit Bergema-
terial (Radroller und Hebekissen) ausgestattet, damit im Falle einer Notwen-
digkeit (Nichtverfügbarkeit Erprobungsmitarbeiter) z.B. bei einer Luftnotlage,
die Flughafenfeuerwehr ein Bergemanöver eigenständig durchführen kann.
Die Festlegungen von Ziffer 10 sind für Kraftfahrzeuge entsprechend anzu-
wenden. Der Flugplatzunternehmer wird für Bergungen gemäß Satz 2 von der
Haftung befreit.

15.3 Die Bergungsverfahren bei der Kfz-Erprobung unterliegen dabei den
Vorschriften des Flugplatzunternehmers und der örtlichen Flugsicherung so-
wie folgenden internen Vorschriften des Erprobungsunternehmens:

- Allgemeine Standorteinweisung
- Benutzerordnung Versuchsgelände Hof
- Einweisung zum Brandschutz und Evakuierung
- Einweisung zur Verwendung eines Zugtargets
- Kommunikation mit Flugverkehrskontrollstelle
- Notfallplan bzw. Gefährdungsbeurteilung

15.4 Zugehörige Vorschriften und interne Anweisungen des Flugplatzhalters gelten
für die Betriebsdienstmitarbeiter vorrangig und uneingeschränkt weiter:

- Flugplatzbenutzungsordnung
- Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan Flughafen Hof-Plauen

Alle Unterlagen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung!

15.5 Sonstige Fahrzeuge

Für andere (z.B. Baufahrzeuge, Pkw Wartungsfirmen etc.) als die unter Ziffer
15.1 bis 15.4 genannten Fahrzeuge sind die Festlegungen der Ziffer 10 auch
für Kraftfahrzeuge entsprechend anzuwenden.

16 Mitführen von Tieren

Tiere sind in Transportbehältnissen oder an der Leine zu führen.

17 Sonstige Betätigung

17.1 Gewerbliche Betätigung (außerhalb der Bodenabfertigungsdienste)

17.1.1 Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer gegen Entgelt zulässig.

17.1.2 Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträgern sowie für Bild- und Tonübertragungen. Entgelte für Foto- und Filmaufnahmen sind in der gültigen „Preisliste für Leistungen und Services“ des Platzhalters festgelegt.

18 Sammlungen, Werbung, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbung sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Platzhalters. Dies gilt auch für das Verteilen und Anpreisen von Werbeartikeln und Warenproben.

19 Foto- und Filmaufnahmen

19.1 Aufgrund des am Flugplatz stattfindenden Kfz–Erprobungsbetriebes gilt grundsätzlich ein Fotografier- und Filmverbot.

19.2 Vorbehaltlich der Erteilung einer Foto-/Drehgenehmigung durch den Flugplatzunternehmer und ggf. weiterer, örtlich Beteiligter, entstehen Kosten gemäß gültiger „Preisliste für Leistungen und Services“ des Flugplatzunternehmers bzw. individueller Vereinbarung.

19.3 Kosten und Gebühren für Erlaubnisse und Genehmigungen durch sonstige Behörden und Organisationen bleiben hiervon unberührt.

19.4 Aufnahmen (Foto und/oder Film/Video) durch offizielle Journalisten und Reporter im Rahmen der öffentlichen Berichterstattung von Presse, Rundfunk und Fernsehen sind beim Flugplatzunternehmer anzumelden und **sind von Entgelten befreit**. Ggf. werden weitere Betroffene informiert.

19.5 Es findet in jedem Fall eine Absprache im Voraus mit dem Flugplatzunternehmer und/oder der Flugverkehrskontrolle/Luftaufsicht sowie des Kfz-Erprobungunternehmens statt.

Hierbei ist festzulegen:

- Aufnahmeorte/-positionen
- Ungefähre Dauer der Aufnahmen am jeweiligen Ort
- Sollen Rollbahnen und/oder die Piste genutzt werden (freigabepflichtig)?
- Wie schnell können die Piste und/oder Rollwege geräumt werden?
- Sonstiges
- Drohneneinsätze im freigabepflichtigen Bereich sind schriftlich zu beantragen.

19.6 Aufnahmen, bei denen die Rollbahnen und/oder die Piste benutzt werden sollen, sind freigabepflichtig.

19.6.1 Während der Aufnahmen muss das Aufnahmeteam ständig erreichbar sein, ggf. muss dafür ein Mitarbeiter des Flugplatzunternehmers hinzugezogen werden. Diese Aufnahmen sind auf ein Minimum zu beschränken.

20 Lagerung

20.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 I LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoff, andere radioaktive Stoffe sowie Explosivmaterial und gefährliche Gase, dürfen nur mit Einwilligung des Platzhalters gelagert werden.

20.2 Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers gelagert werden.

21 Bauarbeiten

21.1 Vor Beginn von Bauarbeiten ist der Flugplatzunternehmer rechtzeitig zu benachrichtigen.

21.2 Bauarbeiten im Zuständigkeitsbereich der Flugverkehrskontrolle oder die den Flugbetrieb unmittelbar betreffen, sind gesondert rechtzeitig mit dieser abzustimmen.

21.3. Kranbetrieb und ähnliches Gerät

21.3.1. Der Kranbetrieb o.ä. bei Bauarbeiten jeglicher Art auf oder in der Umgebung des Flugplatzes ist genehmigungspflichtig und mit der Flugverkehrskontrolle rechtzeitig abzustimmen.

21.3.2. Das Aufstellen von Kränen, Baugeräten o. ä. innerhalb des Flugplatzgeländes bedarf einer luftrechtlichen Erlaubnis nach § 17 LuftVG. Diese Erlaubnis ist mit einem Vorlauf von mindestens 10 Werktagen beim Luftamt Nordbayern zu beantragen.

21.3.3. Liegt keine Genehmigung bei Beginn der Arbeiten vor, so ist die Flugverkehrskontrolle/Luftaufsicht berechtigt, die Nutzung des Gerätes zu untersagen bis eine Erlaubnis vorliegt. Anfallende Kosten (auch die durch die Verzögerung der Arbeiten und ggf. verhängte Bußgelder) trägt der Kranbetreiber bzw. das Bauunternehmen.

22. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen gültigen Rechtsvorschriften beruhenden Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

23. Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich beim Halter des Flugplatzes oder dem Bodenpersonal abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

24. Verunreinigungen, Abwässer

24.1. Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind vom jeweiligen Verursacher zu beseitigen. Kommt der Verursacher einer entsprechenden Aufforderung des Flugplatzunternehmers nicht nach, so kann dieser die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

24.2 Abwässer

Soweit der Platzhalter nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe (Abwasserdolen) nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z. B. durch toxische Stoffe, Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl verseucht ist, ist es nach besonderer Weisung des Flugplatzunternehmers zu behandeln.

Natürliche oder juristische Personen, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind verpflichtet, den Flugplatzunternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

25. Einwilligungen

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

26. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatz-Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzunternehmers, der Flugsicherung/Luftaufsicht, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann vom Flugplatz verwiesen werden.

27. Haftungsausschluss

In allen Fällen, in denen der Flugplatzunternehmer aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadensersatz verpflichtet ist, haftet diese nur, soweit ihr, ihren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht in Fällen verschuldensunabhängiger Haftung, bei Garantieübernahmen oder einer arglistigen Täuschung.

Des Weiteren gilt die Haftungsbeschränkung nicht bezüglich der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB beschränkt sich der vom Flughafenunternehmen zu leistende Schadensersatz auf den typischen vorhersehbaren Schaden.

28. Aufrechnung

Gegenüber Ansprüchen des Flugplatzunternehmers kann nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder anerkannten Gegenansprüchen die Aufrechnung erklärt werden.

29 Druckfehler

Etwaige irrtumsbedingte Druckfehler in Verkaufsprospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen, sonstigen Dokumentationen oder auf der offiziellen Internetseite des Flugplatzunternehmers dürfen berichtigt werden ohne das gegenüber den Benutzern für Schäden aus diesen Fehlern gehaftet wird.

30. Flugplatz-Entgeltordnung

Für die Inanspruchnahme des Flugplatzes, seiner Einrichtungen, Betriebsmittel und Dienstleistungen fallen Entgelte nach Maßgabe der Flugplatz-Entgeltordnung sowie der „Preisliste für Leistungen und Services“ des Flugplatzunternehmers in ihren jeweils gültigen Fassungen an.

31. Ausschlussklausel

Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten Schadenersatzansprüche geltend machen, nachdem diese von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Anspruchsteller hierauf hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

32. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Flugplatzunternehmer und den Benutzern des Flugplatzes sowie anderer Personen, die dieser Benutzungsordnung unterworfen sind, ist Hof; dies gilt auch für alle Fälle von Wechsel- und Scheckklagen. Erfüllungsort ist der Sitz des Flugplatzunternehmers.

33. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flugplatzunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Diese Flugplatz-Benutzungsordnung mit Anlage tritt am 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 01.04.2014.

Hof, den 03.12.2019

Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co. KG


Hermann Seiferth Geschäftsführer


Thomas Schmidt Bevollmächtigter